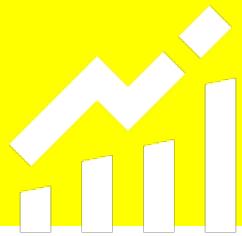




**Baden-Württemberg**



## **Gemeinsam spürbar Bürokratielasten abbauen**

**Projektbericht „Gaststättenrecht modernisieren“**

**08/2025**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. MANAGEMENT SUMMARY .....</b>	<b>3</b>
1.1 Kurzinformationen zum Projekt .....	3
1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick .....	4
1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick .....	11
1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick.....	11
<b>QUELLENANGABEN .....</b>	<b>III</b>

## 1. MANAGEMENT SUMMARY

Im Folgenden werden die Entlastungen durch das Projekt „Gaststättenrecht modernisieren“ dargestellt. Federführendes Ressort ist das Ministerium Wirtschaft, Arbeit und Tourismus BW (WM).

### 1.1 Kurzinformationen zum Projekt

Ausgangspunkt der umfassenden Modernisierung des Landesgaststättenrechts sind die Eckpunkte, die 2024 im Rahmen der von der Landesregierung initiierten Entlastungsallianz mit den Kommunalen Landesverbänden, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. und dem Bäckerinnungsverband Baden-Württemberg e. V. erarbeitet wurden. Das Gaststättenrecht wird zur Entlastung der Branche möglichst unbürokratisch und effizient gestaltet und entsprechend der veränderten Anforderungen modernisiert.

Das bisherige LGastG verweist im Wesentlichen auf das Bundesgaststättengesetz (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist. Diese Verweisung soll zugunsten eines umfassenden Landesgaststättengesetzes aufgegeben werden. Kernelement der Novellierung ist der Wechsel vom sachgebundenen Erlaubnisverfahren hin zu einem Anzeigeverfahren. Die bisher bestehende Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststätten-gewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig sollen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen. Die bisherige Unterscheidung nach Gaststätten-betrieben mit und ohne Alkoholausschank wird aufgegeben. Das Verfahren wird dadurch vereinheitlicht und läuft effizienter. Durch den Systemwechsel von der sachgebundenen Personalkonzession bei Alkoholausschank hin zum Anzeigeverfahren und den Verzicht auf eine anlasslose Überprüfung der Zuverlässigkeit der künftigen Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber entfällt für diese ein schriftliches Antragsverfahren und damit das Vorlegen umfangreicher

Unterlagen. Darüber hinaus entfällt auch die sogenannte Gestattung als Sonderform der Erlaubnis für die vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass.

Da Eigenverantwortlichkeit angesichts der Deregulierung verstärkt gefordert ist, wird die Teilnahme an der gaststättenspezifischen Unterrichtung Pflicht für alle Gastgewerbetreibenden, die nicht über gaststättenspezifische Kenntnisse aus einer entsprechenden Ausbildung verfügen. Anders als bisher müssen künftig also auch Gastgewerbetreibende ohne Alkoholausschank einen Unterrichtungsnachweis vorlegen, wenn sie nicht über einen einschlägigen Bildungsabschluss verfügen.

Im Zug der Verfahrensvereinfachung sollen auch die Regelungen für das Reisegastgewerbe neu gefasst werden. Dieses wird grundsätzlich dem Reisegewerberecht unterstellt; die bei vorübergehenden gastronomischen Angeboten aus besonderem Anlass einzuholende Gestattung für Gastgewerbetreibende mit Alkoholausschank wird auch für das Reisegewerbe durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt. Neu eingeführt wird die Anzeigepflicht für Gastgewerbetreibende ohne Alkoholausschank.

## **1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick**

Entlastungswirkungen des Projekts werden anhand von drei Dimensionen geschätzt: monetäre Entlastung (Euro/Jahr), Beschleunigung von Verfahren und qualitative Verbesserungen. Die monetäre Entlastung ist von besonderer Bedeutung, weil sie direkt zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 beiträgt.

Tabelle 1: Monetäre Entlastung in Euro/Jahr (Saldo)

Jährliche monetäre Entlastung	Insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR <sup>1</sup>	davon Verwaltung EUR
Σ	<b>13,25 Mio.</b>	<b>9,75 Mio.</b>	-	<b>3,5 Mio.</b>

Grundlage der folgenden Schätzung der Entlastungswirkungen sind Daten der amtlichen Statistik zur durchschnittlichen Anzahl der Gewerbeanzeigen im Gaststättengewerbe und Ergebnisse einer Erhebung des WM zu den quantitativ bedeutsamsten gaststättenrechtlichen Erlaubnis- und Gestattungsverfahren.

## Verwaltung

Für die Verwaltung wurden die monetären Be- und Entlastungswirkungen im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung nach den Vorgaben des § 3 Konnexitätsausführungsgesetz erhoben. Dabei wird nach Gemeinden und Gaststättenbehörden, für die die Neufassung des LGastG zu unterschiedlichen Aufgabenveränderungen führt differenziert:  
a) stehendes Gastgewerbe und b) vorübergehendes Gastgewerbe:

### a) Stehendes Gaststättengewerbe

Die bisherige Erlaubnispflicht bei Alkoholausschank entfällt und wird durch eine mit der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO zusammenfallende Anzeige ersetzt. Das bisherige Erlaubnisverfahren bei den Gaststättenbehörden entfällt ebenso wie die Verfahren zur Stellvertretererlaubnis und zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Erlaubnis. Die Gaststättenbehörden werden dadurch jährlich um geschätzt rund 1,66 Mio. Euro entlastet.

---

<sup>1</sup> Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

Die Anzeige der Aufnahme eines stehenden Gaststättengewerbes ist künftig im Rahmen der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO bei den Gemeinden vorzunehmen. Zudem müssen künftig auch Gastgewerbetreibende ohne Alkoholausschank zusätzlich entweder ein entsprechendes Abschlusszeugnis oder einen Unterrichtungsnachweis vorlegen. Für das Entgegennehmen der Anzeigen einschließlich der Abschlusszeugnisse oder Unterrichtungsnachweise sowie für deren Weiterleiten an die Fachbehörden entsteht den Gemeinden ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von geschätzt rund 0,07 Mio. Euro. Der zusätzliche jährliche Aufwand für das Prüfen der eingereichten Unterlagen durch die Gaststättenbehörden beläuft sich auf geschätzt rund 0,14 Mio. Euro.

#### b) Vorübergehendes Gaststättengewerbe

Die bisherige Gestattungspflicht für das vorübergehende Gastgewerbe mit Alkoholausschank aus besonderem Anlass wird durch eine Anzeige bei der Gaststättenbehörde ersetzt. Gestattungen für Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu vier Tagen waren bisher bei den Gemeinden zu beantragen. Gestattungen für Veranstaltungen mit mehr als vier Tagen Dauer werden durch die Gaststättenbehörden erteilt. Durch das Wegfallen des Gestattungsverfahrens werden die Gemeinden und Gaststättenbehörden insgesamt um jährlich geschätzt rund 4,08 Mio. Euro entlastet. Die Anzeige ist künftig unabhängig von der Veranstaltungsdauer bei den Gaststättenbehörden einzureichen. Diesen entsteht dadurch ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von geschätzt rund 2,04 Mio. Euro.

#### **Wirtschaft**

Die monetären Entlastungen der Gastronomiebetriebe wurden nach der Methodik zu Ermittlung des Erfüllungsaufwands geschätzt. Zusätzlich wurden entfallende Gebühren für öffentliche Dienstleistungen berücksichtigt, um ein möglichst vollständiges Bild der erreichten monetären Entlastungswirkungen zu erhalten. Zum Zeitaufwand der einzelnen Arbeitsschritte und zu den damit verbundenen Arbeitskosten, die für die Gastgewerbetreibenden beim Beantragen einer Gaststättenerlaubnis oder bei einer

Gestaltung typischerweise anfallen, gibt es keine verlässliche Datengrundlage. Die folgende Schätzung orientiert sich deshalb an den Zeitwerttabellen des Statistischen Bundesamts.<sup>2</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsschritte im Erlaubnis- bzw. im Gestattungsverfahren einschließlich Vorbereitungshandlungen im Wesentlichen von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern erledigt werden. Entsprechend wird aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft der Stundensatz für den Wirtschaftsabschnitt Gastgewerbe mit dem Qualifikationsniveau hoch angesetzt.<sup>3</sup> Falls Wegezeiten und Wegesachkosten anfallen, werden diese ebenfalls anhand der Pauschalen des Statistischen Bundesamts geschätzt.<sup>4</sup>

Die monetären Be- und Entlastungen für die Gastronomiebetriebe in Baden-Württemberg werden differenziert nach den Fallgruppen auf der Grundlage des geltenden Rechts quantifiziert: a) erlaubnisbedürftiges stehendes Gastgewerbe, b) erlaubnisfreies stehendes Gastgewerbe, c) vorübergehendes Gastgewerbe mit Gestattungspflicht und d) vorübergehendes Gastgewerbe ohne Gestattungspflicht.

#### a) erlaubnisbedürftiges stehendes Gaststättengewerbe

Die bisherige Erlaubnispflicht bei Alkoholausschank entfällt und wird durch eine mit der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO zusammenfallende Anzeige ersetzt. Neben dem Zeitaufwand für das Ausfüllen des bisherigen Antrags für die Gaststättenerlaubnis entfallen die Aufwände für das Beschaffen bisher erforderlicher Nachweise (Führungszeugnis, Auszug Gewerbezentralsregister und Steuerbescheinigung). Darüber hinaus werden mögliche Wegezeiten und Wegekosten sowie Wartezeiten bei den Behörden vor Ort berücksichtigt. Insgesamt reduziert sich der Personalaufwand für die Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber um geschätzt rund 2,44 Mio. Euro pro Jahr. Zusätzlich entfallen Gebühren für das Erlaubnisverfahren bei der

---

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Seite 60 und 61.

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Seite 63.

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Seite 62.

Gaststättenbehörde und für das Beschaffen bisher erforderlicher Nachweise von insgesamt geschätzt rund 1,67 Mio. Euro pro Jahr. Da die Pflicht einen Unterrichtungsnachweises vorzulegen bestehen bleibt, ändert sich der entsprechende Aufwand nicht.

b) erlaubnisfreies stehendes Gastgewerbe

Für das stehende Gastgewerbe ohne Alkoholausschank bestand bisher keine Erlaubnispflicht. Es war nach bisherigem Recht lediglich nach § 14 GewO anzuzeigen. Durch die Novellierung des Landesgaststättengesetzes ändert sich nichts an dieser Praxis. Allerdings muss jetzt mit der Gewerbeanzeige zusätzlich ein Unterrichtungsnachweis oder ein entsprechendes Abschlusszeugnis vorgelegt werden. Für eine konservative Schätzung wird davon ausgegangen, dass rund zwei Drittel der Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber nicht über einen einschlägigen Berufsabschluss verfügen. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwands sowie der Kosten für die Teilnahme an der Unterrichtung bei den IHKs und der erforderlichen Wegezeiten und Wegekosten wird das bisher erlaubnisfreie stehende Gastgewerbe um jährlich geschätzt rund 0,31 Mio. Euro zusätzlich belastet.

c) vorübergehendes Gaststättengewerbe mit Gestattungspflicht

Die bisherige Gestattungspflicht für das vorübergehende Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank entfällt. In Zukunft ist die vorübergehende Ausübung nur noch bei der Gaststättenbehörde anzuzeigen. Für die Anzeige sind deutlich weniger Angaben erforderlich und es müssen keine zusätzlichen Nachweise mehr vorgelegt werden. Neben dem Zeitaufwand für das Ausfüllen des bisherigen Antrags entfallen die Aufwände für das Beschaffen bisher erforderlicher Nachweise (Führungszeugnis, Auszug Gewerbezentralsregister und Steuer-bescheinigung). Zudem werden mögliche Wegezeiten und Wegekosten sowie Wartezeiten bei den Behörden vor Ort und Gebühren für die Nachweise berücksichtigt. Das vorübergehende Gastgewerbe mit Gestattungspflicht wird insgesamt um geschätzt rund 6,08 Mio. Euro jährlich entlastet.

d) vorübergehendes Gaststättengewerbe ohne Gestattungspflicht

Die Ausübung des vorübergehenden Gaststättengewerbes ohne Alkoholausschank aus besonderem Anlass war bislang mit keiner Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit verbunden. Künftig ist bei vorübergehender Ausübung gegenüber der Gaststättenbehörde eine Anzeige erforderlich. Qualitätsgesicherte Daten zur Anzahl vorübergehend ausgeübter gastgewerblicher Tätigkeiten liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe eher die Ausnahme darstellt und geschätzt nur einen Anteil von rund 10 % des vorübergehenden Gastgewerbes ausmacht. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ohne Alkoholausschank wird entsprechend um geschätzt rund 0,14 Mio. Euro pro Jahr zusätzlich belastet.

Tabelle 2: Beschleunigung von Verfahren

Beschreibung Verfahrensbeschleunigung
Durch den Wechsel vom Erlaubnisverfahren zum schlanken Anzeigeverfahren verkürzt sich der Vorlauf bis zur Aufnahme einer gastgewerblichen Tätigkeit im Regelfall auf maximal sechs Wochen. Insbesondere bei Betriebsübernahmen und Rechtsformwechseln sind Fristverkürzungen möglich. Dessen unbenommen sind auch im Modus Anzeigeverfahren weiterhin gegebenenfalls zusätzlich betroffene Behörden zu beteiligen – z. B. in baurechtlichen Fragen. Dadurch kann sich die Betriebsaufnahme wie bisher schon evtl. tatsächlich verzögern.

Tabelle 3: Qualitative Verbesserungen

Beschreibung qualitativer Verbesserungen
<p><b>Konsolidieren des Landesgaststättenrechts:</b> Schaffen eines umfassenden Landesgaststättengesetzes, kein Verweisen auf Bundesrecht mehr erforderlich. Zusammenlegen des Landesgaststättengesetzes (LGastG) und der ebenfalls überarbeiteten Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Landesgaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO).</p>
<p><b>Vereinheitlichen des Verfahrens bei der Aufnahme einer gastgewerblichen Tätigkeit:</b> Abschaffen des Erlaubnisverfahrens bei Gaststätten mit Alkoholausschank und der Gestattung als Sonderform der Erlaubnis für die vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit. Sie werden jeweils durch ein schlankes Anzeigeverfahren ersetzt.</p>
<p><b>Optimieren der Verfahrensabläufe:</b> Aufgabe der bisherigen Differenzierung zwischen Gaststättenbetrieben mit und ohne Alkoholausschank. Zusammenfallen der Anzeige nach Landesgaststättengesetz und der Gewerbeanzeige, so dass angehende Gaststättenbetreiberinnen und -betreiber mit nur einer Handlung ihre Anzeigepflichten nach Gaststättenrecht und Gewerbeordnung erfüllen. Auch bei Anzeigeverfahren zur Aufnahme vorübergehender gastgewerblicher Tätigkeit von unter vier Tagen künftig zentrale Abwicklung durch Gaststättenbehörden.</p>
<p><b>Einfacher gründen durch optimierte Verfahren:</b> Gastgewerbetreibenden wird im Regelfall durch die Entkoppelung des Gaststättenrechts von anderen Rechtsgebieten ein schnellerer Markteintritt ermöglicht.</p>
<p><b>Stärken der Eigenverantwortlichkeit der Gastgewerbetreibenden:</b> Die vollzogene Deregulierung des Markteintritts wird durch eine ausgeweitete Pflicht zur Teilnahme an der inhaltlich modernisierten und zeitgemäß gestalteten gaststättenspezifischen Unterrichtung flankiert.</p>

### 1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick

Um die dargestellten Entlastungen zu erreichen, ist in der Regel ein einmaliger Umstellungsaufwand erforderlich.

Tabelle 4: Umstellungsaufwand in Euro (einmalig)

Einmaliger Umstellungsaufwand	insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR <sup>5</sup>	davon Verwaltung EUR
Σ	-	-	-	-

Für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung entsteht kein wesentlicher Umstellungsaufwand.

### 1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick

Das Projekt „Gaststättenrecht modernisieren“ trägt mit einer monetären Entlastung von geschätzt 13,25 Mio. Euro/Jahr zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 bei.

Darüber hinaus ergibt sich durch das Projekt eine Beschleunigung gaststättenrechtlicher Verfahren. Durch den Wechsel vom Erlaubnisverfahren zum schlanken Anzeigeverfahren verkürzt sich der Vorlauf bis zur Aufnahme einer gastgewerblichen Tätigkeit (im stehenden Gwerek) im Regelfall auf maximal sechs Wochen.

Hinzu kommt qualitative Entlastung – z.B. Konsolidierung des Landesgaststättenrechts, Vereinheitlichung des Verfahrens bei Aufnahme einer gastgewerblichen Tätigkeit. Die

---

<sup>5</sup> Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

Optimierung der Verfahrensabläufe ermöglicht schnelleres Gründen und die Eigenverantwortlichkeit der Gastgewerbetreibenden wird gestärkt.

Ein einmaliger Umstellungsaufwand ist nicht entstanden.

## QUELLENANGABEN

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2025: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile)

(Abruf: 14.04.2025).